

**Vorlage Nr. 20/199-L**  
**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit**  
**am 10.02.2021**

**Bericht zum Antrag der Fraktion der FDP**  
**vom 27. November 2020 (Drs. 20/724)**  
**„Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von**  
**Jugendlichen aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“**

**A. Problem**

Die FDP-Fraktion hat den Antrag „Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von Jugendlichen aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“, Drs. 20/724 gestellt. Darin wird vorgeschlagen, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. im Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die unter § 7 III Nr. 4 SGB II fallen, einen abzugsfreien Hinzuverdienst von 450,- Euro monatlich zu ermöglichen.
2. der Bürgerschaft innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung über seine Aktivitäten zu 1. zu berichten.“

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 16.12.2020 wurde dieser Antrag zur Beratung und Beschlussfassung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

**B. Lösung**

Der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit wird dem Überweisungsbeschluss entsprechend der als Anlage beigefügte Bericht zur Beratung vorgelegt.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Berichterstattung gegenüber der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Inhalte des Berichts betreffen beide Geschlechter gleichermaßen.

### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Eine negative Betroffenheit des Mittelstandes ist durch die Berichterstattung nicht gegeben.

### **E. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit nimmt die Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu dem Antrag der Fraktion der FDP vom 27.11.2020 (Drucksache 20/724) zur Kenntnis.
2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa um Weiterleitung des Berichtes an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der FDP „Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von Jugendlichen aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“ vom 27.11.2020 (Drucksache 20/724) abzulehnen.

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

<b>Vorlagentyp:</b>	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	<b>Verweis:</b>	(zu Drs. 20/724)
<b>Dokumententyp:</b>	Bericht einer Deputation	<b>Urheber:</b>	der Fraktion der FDP
<b>Parlament:</b>	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## **Titel:**

**Bericht zum Antrag der Fraktion der FDP vom 27. November 2020 (Drs. 20/724)  
„Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von Jugendlichen  
aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“**

## **Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:**

Die FDP-Fraktion hat den Antrag „Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von Jugendlichen aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“, Drs. 20/724 gestellt. Darin wird vorgeschlagen, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

„Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. im Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die unter § 7 III Nr. 4 SGB II fallen, einen abzugsfreien Hinzuverdienst von 450,- Euro monatlich zu ermöglichen.
2. der Bürgerschaft innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung über seine Aktivitäten zu 1. zu berichten.“

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 16.12.2020 wurde dieser Antrag zur Beratung und Beschlussfassung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

I.

Die Frage der Hinzuverdienstmöglichkeiten von SGB II-Leistungsbeziehenden ist ein wichtiger Aspekt bei der Anreizsteuerung zur Aufnahme von Beschäftigung mit dem Ziel der Beendigung von Hilfebedürftigkeit.

Bremen hat sich bereits im Rahmen der Entschließung des Bundesrates „Für erwerbstätige Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss mehr Einkommen

ankommen - Mehr Erwerbsbeteiligung durch Anpassung der Hinzuverdienstregeln bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit im SGB II“ (BR Drs. 203/20, Beschluss vom 5. Juni 2020) für eine deutlich weitergehende Regelung eingesetzt.

Ziel des von NRW eingebrachten und auf Antrag Bremens maßgeblich abgeänderten Antrages ist die Schaffung von Anreizen, um den Umfang der Erwerbstätigkeit über den geringfügigen Bereich hinaus auszuweiten.

Aufgrund der hohen Transferentzugsrate bei höheren Bruttoeinkommen, schafft das derzeitige System der Einkommensanrechnung im SGB II insbesondere Anreize, um lediglich geringfügige Beschäftigungen aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung der Hinzuverdienstvorschriften im SGB II erscheint es daher angezeigt, insbesondere die Motivation zur Aufnahme existenzsichernder Beschäftigung zu stärken. Dies könnte beispielsweise dadurch bewirkt werden, dass die Transferentzugsraten für Bruttoeinkommen über 450 Euro für die SGB II-Leistungsbeziehenden günstiger ausgestaltet werden oder bei Beziehenden hoher Bruttoeinkommen die Vollanrechnung des Hinzuverdienstes unterbleibt. Hierzu existieren Vorschläge und Modellrechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB-Forum vom 21.12.2018 „Arbeit muss sich lohnen – auch im unteren Einkommensbereich! Ein Reformvorschlag“), welche der Bundesrat als Ausgangspunkt für eine Debatte auf Bundesebene zitiert hat.

Der Antrag der FDP-Fraktion stellt aus nachfolgenden Gründen einen Rückschritt zum oben zitierten Vorstoß der Länder dar:

- Durch die Eingrenzung auf den Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird der Kreis derjenigen, die von einer Weiterentwicklung der Hinzuverdienstvorschriften profitieren würden signifikant eingeschränkt.
- Durch die Privilegierung von Zuverdienst in Höhe von 450 Euro (d.h. geringfügige und damit nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) würden im SGB II Anreize zum Verbleib im geringfügigen Einkommenssegment geschaffen und mittelbar der Niedriglohnsektor am Arbeitsmarkt weiter staatlich subventioniert. Insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene wäre der Vorschlag der FDP-Fraktion das falsche Signal. Vielen könnte im Ergebnis Aufnahme von oder Verbleib in anrechnungsfreier 450-Euro-Beschäftigung mit einer Aufstockung durch staatliche Transferleistungen kurzfristig vorzugswürdiger erscheinen als die langfristige Erzielung existenzsichernder Einkommen nach Durchlaufen schulischer und beruflicher Ausbildung.

Für eine Weiterentwicklung der Hinzuverdienstvorschriften im SGB II ist es daher wichtig, insbesondere die Motivation zur Aufnahme existenzsichernder Beschäftigung zu stärken. Dies wird durch den Antrag der FDP-Fraktion gerade nicht erreicht.

Überdies erscheint die Grundannahme des Antrages der FDP-Fraktion, dass durch eine etwaige Anrechnungsfreiheit von wenigen hundert Euro im Monat eine Durchbrechung gravierender sozialer Probleme wie der Kinderarmut oder der Abhängigkeit des Bildungserfolgs der Kinder vom wirtschaftlichen Status der Eltern gelingen könnte, nicht nachvollziehbar. Weder tragen die in Rede stehenden Beträge maßgeblich zur

Existenzsicherung bei noch fördern sie - wie oben dargestellt - den Bildungserfolg der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, da sie einen Anreiz für „leicht verdientes Geld“ und gegen Schule und Ausbildung setzen.

II.

Ein legitimes Ziel im Hinblick auf die Besserstellung Jugendlicher und junger Erwachsener beim Hinzuverdienst im SGB II ist hingegen die stärkere Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus Ferienjobs. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 28.5.2020 § 1 Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung geändert und den entsprechenden kalenderjährlichen Freibetrag von 1.200 Euro auf 2.400 Euro spürbar erhöht.

Diese Regelung ermöglicht jungen Menschen im SGB II-Leistungsbezug die Generierung von Einkommen ohne Vernachlässigung von Schule und Ausbildung.

### **Beschlussempfehlung:**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der FDP „Kleine Schritte, große Wirkung: Hinzuverdienstmöglichkeiten von Jugendlichen aus Familien im ALG-II-Bezug verbessern“ (Drucksache 20/724 S) vom 27. November 2020 abzulehnen

05.06.20

## **Beschluss** des Bundesrates

---

**EntschlieÙung des Bundesrates: „Für erwerbstätige Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss mehr Einkommen ankommen - Mehr Erwerbsbeteiligung durch Anpassung der Hinzuverdienstregeln bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit im SGB II“**

Der Bundesrat hat in seiner 990. Sitzung am 5. Juni 2020 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

## Anlage

---

**Entschließung des Bundesrates: „Für erwerbstätige Leistungsbeziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss mehr Einkommen ankommen - Mehr Erwerbsbeteiligung durch Anpassung der Hinzuverdienstregeln bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit im SGB II“**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Mitwirkung der Länder eine Gesetzesvorlage zur Anpassung der Hinzuverdienstregeln bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Maßgabe der folgenden Eckpunkte zu initiieren:

1. Ziel des Gesetzentwurfs muss es sein, die Transferenzugsrate beim Erzielen höherer Einkommen abzusenken, um für Personen, die ergänzend zum Erwerbseinkommen SGB II-Leistungen erhalten, Anreize zu schaffen, den Umfang der Erwerbstätigkeit über den geringfügigen Bereich hinaus auszuweiten. Die Ausweitung der Beschäftigung über den geringfügigen Bereich hinaus muss sich immer finanziell bezahlbar machen.

Aufgrund der hohen Transferenzugsrate bei höheren Bruttoeinkommen schafft das derzeitige System der Einkommensanrechnung im SGB II insbesondere Anreize, um geringfügige Beschäftigungen aufzunehmen. Für eine Weiterentwicklung der Hinzuverdienstvorschriften im SGB II erscheint es daher angezeigt, insbesondere die Motivation zur Aufnahme existenzsichernder Beschäftigung zu stärken.

Zudem sollten erwerbstätige Transferleistungsbeziehende stärker in die aktive Arbeitsmarktpolitik einbezogen werden, um eine nachhaltige existenzsichernde

Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Angesichts der zunehmenden und in Folge der Corona-Pandemie sich weiter beschleunigenden Digitalisierung zahlreicher Bereiche des Arbeitsmarktes dürften sich die Beschäftigungsperspektiven für Menschen mit einfacher Qualifikation in absehbarer Zeit kaum spürbar bessern. Daher braucht es gerade auch für die Gruppe der Beziehenden ergänzender SGB II-Leistungen eine enge Verzahnung passiver Sozialleistungen mit der Arbeitsmarktpolitik.

2. Die Einkommensanrechnung im SGB II ist dahingehend auszugestalten, dass keine Anreize für den Ausbau eines durch staatliche Kombilohnmodelle finanzierten Niedriglohnssektors entstehen. Nicht vorzugswürdig erscheint dagegen die Schaffung von Anreizen, die zum Verbleib im geringfügigen Einkommenssegment führen und mittelbar den Niedriglohnsektor am Arbeitsmarkt staatlich finanzieren.
3. Die Hinzuverdienstregelungen im SGB II sind insbesondere im Hinblick auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit anzupassen, so dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit Erwerbseinkommen motiviert sind, ihren Lebensunterhalt unabhängig von staatlichen Transferleistungen zu bestreiten.
4. Die angepassten Hinzuverdienstregeln dürfen jedoch nicht die „Attraktivität“ des SGB II-Leistungsbezugs erhöhen mit der Folge, dass die Zahl der individuellen Arbeitsstunden sogar reduziert wird. Ziel der Reform der Hinzuverdienstregeln im SGB II ist es daher ausdrücklich nicht, bestimmte Personengruppen wieder in den SGB II-Leistungsbezug zu führen.

Begründung:

Zielstrebig wurde in den vergangenen Jahren das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium zur Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsbeziehender der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgebaut, um ihre Integration in Arbeit zu verbessern. Eine große Gruppe der Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende stand allerdings bisher nicht im Mittelpunkt bundesgesetzgeberischer Überlegungen: erwerbstätige Leistungsbeziehende, die über Einkommen verfügen und deren Sozialleistungen deshalb teilweise reduziert werden.

Über eine Millionen Menschen sind im Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gehen einer Beschäftigung nach (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, März 2019). Dieser Personenkreis besitzt großes Potenzial, durch Er-



werbseinkommen dauerhaft die Hilfebedürftigkeit zu verlassen. Durch die bestehenden Hinzuverdienstregeln für Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird dieses Potenzial bisher jedoch nicht hinreichend ausgeschöpft. Das belegen auch wissenschaftliche Untersuchungen (so ifo Institut München, Forschungsbericht 98/2019: „Anreize für Erwerbstätige zum Austritt aus dem Arbeitslosengeld-II-System und ihre Wechselwirkungen mit dem Steuer- und Sozialversicherungssystem“ oder Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Forschungsbericht 9/2018: „Erwerbstätigkeit im unteren Einkommensbereich stärken – Ansätze zur Reform von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag“).

Die Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, bleibt weiterhin ein zentrales Element zur Integration in den Arbeitsmarkt. Es ist ein erster und entscheidender Schritt, um im Erwerbsleben wieder Fuß zu fassen. Oftmals handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung, die den Einstieg in Erwerbsarbeit eröffnet.

Ein Teil des monatlichen Erwerbseinkommens der zwischen 100 Euro und 1 000 Euro liegt, wird nach derzeitiger Rechtslage zu 80 Prozent auf die Grundsicherung angerechnet. Dies ist leistungsfeindlich und schafft viel zu wenig Anreiz, aus einer geringfügigen Beschäftigung etwa in einen Midi-Job zu wechseln. Das belegt eindrucksvoll auch die Statistik: Während mehr als 100 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte über ein monatliches Erwerbseinkommen zwischen 400 Euro und 450 Euro verfügen, haben nur knapp 36 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zwischen 450 Euro und 500 Euro (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, März 2019). Die jetzige Rechtslage ist offensichtlich viel zu unattraktiv, um ein Einkommen über 450 Euro im Monat zu erzielen und so den Mini-Job zu verlassen.

Hinzu kommt: Der Hinzuverdienst bei einem Erwerbseinkommen zwischen 1 000 Euro bis 1 200 Euro im Monat ist mit einer Anrechnungsquote auf die Grundsicherung von sogar 90 Prozent nochmals unattraktiver. Diese hohe effektive Grenzbelastung führt dazu, dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende so gut wie keinen finanziellen Mehrwert darin erkennen, ihr Beschäftigungsverhältnis verbunden mit dem Ziel auszuweiten, den SGB II-Leistungsbezug zu verlassen.